

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

1. § 1 Abs. 2 S. 2

„In dringenden ~~Fällen~~ **Angelegenheiten** kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. ~~die keinen Aufschub dulden~~ kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. ~~Hiervon unberührt bleibt die~~ **besteht die** Möglichkeit der form- und fristlosen Einberufung nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA. ~~in dringenden Angelegenheiten die keinen Aufschub dulden~~“

2. § 7 Abs. 2

öffentlicher Sitzungsteil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
2. Feststellung der Tagesordnung,
3. Entscheidung über Einwendungen, gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift,
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen,
5. Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),
6. Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen),
7. Beschlussvorlagen,
8. Wiedervorlagen,
9. Anträge von Fraktionen und Stadträten,
10. **schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten,**
- ~~10~~ 11. Mitteilungen,
- ~~11~~ 12. **mündliche** Anfragen von Fraktionen und Stadträten,
- ~~12~~ 13. Anregungen,
- ~~13~~ 14. Anträge auf Akteneinsicht,

nicht öffentlicher Sitzungsteil

- ~~14~~ 15. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift,
- ~~15~~ 16. Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),
- ~~16~~ 17. Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen),
- ~~17~~ 18. Beschlussvorlagen,
- ~~18~~ 19. Wiedervorlagen,
- ~~19~~ 20. Anträge von Fraktionen und Stadträten,

~~20~~ **21. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten,**

~~21~~ **22.** Mitteilungen,

~~22~~ **23. mündliche** Anfragen von Fraktionen und Stadträten,

~~23~~ **24.** Anregungen.

3. § 7 Abs. 3

„Auf Verlangen einer Fraktion findet eine Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters statt. Pro Fraktion sind **während der Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters** jeweils zwei Redebeiträge mit einer maximalen Dauer von 3 Minuten zulässig. Gegenstand der Aussprache sind ausschließlich Sachverhalte, die sich auf Inhalte aus dem Bericht des Oberbürgermeisters beziehen.“

4. §8 Abs. 4

~~„Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung zwei mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Während der Sitzung können mündliche Anfragen gestellt werden. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. Für die Anfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von einer halben Stunde zur Verfügung. Gestellte Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.“~~

5. § 8 Hinzufügen von Abs. 5 der wie folgt lautet:

(5) Alternativanträge können bis zur Eröffnung der Sitzung des Stadtrates zu Anträgen nach Abs. 1 gestellt werden. Sie sind bei dem/der Stadtratsvorsitzenden einzureichen und müssen ins Session eingestellt werden. Über den Alternativantrag ist nach Ablehnung des selbstständigen Antrags nach Abs. 1 abzustimmen.

6. § 9 Abs. 1

Auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion wird eine aktuelle Stunde durchgeführt. Die aktuelle Stunde soll im Regelfall vor dem Bericht des Oberbürgermeisters abgehalten werden, über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat mit der **einfachen** Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. § 9 Abs. 4

An einem Sitzungstag findet nur eine aktuelle Stunde zu einem Thema statt. Sind vor einer Ratssitzung mehrere Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde eingegangen, ist das zuerst fristgerecht angemeldete Thema zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat mit der **einfachen** Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. § 9 Abs. 5, S. 3

„Mit der **einfachen** Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates kann die Dauer der Aussprache und die Redezeit verlängert werden.“